Gut investiert: Kulturlandschaft in Baden-Württemberg

MEPL III

Förderprogramme für Ländlichen Raum, Landschaft und Landwirtschaft

Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014–2020 (MEPL III)

2. AUFLAGE

EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Impressum

HERAUSGEBER

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Baden-Württemberg (MLR)

Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart

www.mlr-bw.de

GESTALTUNG

avcommunication GmbH, Königsallee 57,

71638 Ludwigsburg, www.avcommunication.com

DRUCK

logo Print GmbH, Metzingen

ClimatePartner klimaneutral

Druck | ID: 50049-1204-1003

FSC

Stand: September 2015

Drucknummer: 43-2015-20

BILDNACHWEISE

Titel/S. 16 unten: Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg

S. 2 unten/S. 4/S. 9 unten/S. 29/S. 30/S. 31 unten/S. 33: MLR

S. 3/S. 7/S. 9 oben/S. 12/S. 15 Mitte/S. 28: www.oekolandbau.de/©BLE/Thomas Stephan

S. 10: Foto Bieling **S. 13 unten:** Foto Läpple **S. 15 oben:** Foto Kästle

S. 18/S. 31 oben: Fotos Erich Marek **S. 24 oben:** Rainer Bertsch

S. 25 unten: www.oekolandbau.de/©BLE/Dominik Menzler

S. 35: Foto Fabricius

S. 2 oben, Mitte/S. 8/S. 11/S. 13 oben, Mitte/S. 15 unten/S. 17/ S. 23/S. 24 unten/S. 25 oben/S. 27: Fotos Landwirtschaftliche Landesanstalten

S. 16 oben/S. 20 unten/S. 21 oben: Fotos Stadt Ludwigsburg

Inhaltsverzeichnis

4 **VORWORT**

Alexander Bonde, Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

6 **BÄUERLICHE FAMILIENBETRIEBE – EIN ZUKUNFTSMODELL**

10 **MEPL III – KURZ UND BÜNDIG**

12 **FÖRDERPROGRAMME**

12 Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) mit Kurzübersicht FAKT-Maßnahmen

15 Landschaftspflegerichtlinie (LPR)

17 Ausgleichszulage Landwirtschaft für benachteiligte Gebiete (AZL)

18 Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)

19 Umweltzulage Wald (UZW)

20 Naturnahe Gewässerentwicklung

21 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

23 Marktstrukturverbesserung

24 Beratung landwirtschaftlicher Betriebe

25 Zusammenarbeit / Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)

27 Bildung und Qualifizierung in der Landwirtschaft

28 Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

29 Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) / Flurneuordnung

30 Naturparke

31 Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)

33 Regionalentwicklungsprogramm LEADER

35 **LINKS**

36 **ADRESSEN UND ANSPRECHPARTNER**

Die EU hat bei den Agrarzuschüssen den Rotstift angesetzt. Deutschland bekommt insgesamt weniger Mittel. Der Ländliche Raum und die Landwirtschaft in Baden-Württemberg stehen in der neuen Förderperiode von 2014 bis 2020 finanziell aber besser da als bisher. Das ist ein klarer Erfolg für Baden-Württemberg.

Die Gemeinsame Agrarpolitik der europäischen Union ruht auf zwei Säulen: auf der 1. Säule mit gemeinsamen Regelungen zu den Agrarmärkten und den Direktzahlungen für die Landwirtschaft sowie auf der 2. Säule mit Förderprogrammen, die die nicht über den Markt entlohnten gesellschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft honorieren, die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe stärken und die Landwirtschaft auch in benachteiligten Gebieten halten sollen.

Mit der jüngsten EU-Agrarreform ist es nun gelungen, die EU-Agrarpolitik – auch in Deutschland – ein ganzes Stück ökologischer und gerechter zu machen.

Gerechter, weil es gelungen ist, die bisher großen Diskrepanzen in der Höhe des Prämienniveaus der 1. Säule sowohl EU-weit als auch innerhalb Deutschlands zu verringern, und weil die kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe – das sind 90 Prozent der Betriebe in Baden-Württemberg – einen deutlichen Zuschlag auf die ersten Hektare bekommen. Das bedeutet eine klare Stärkung des bäuerlichen Mittelstands.

Ökologischer, weil 30 Prozent der flächenbezogenen Direktzahlungen aus der 1. Säule in der Förderperiode 2014 bis 2020 an die Erfüllung sogenannter Greening-Maßnahmen geknüpft sind und sich die Bundesländer darauf verständigt haben, in Deutschland künftig 4,5 Prozent der Finanzmittel von den flächenbezogenen Direktzahlungen (1. Säule) hin zur ländlichen Entwicklungspolitik (2. Säule) umzuschichten. Baden-Württemberg steht dadurch in den kommenden Jahren mehr Geld zur Verfügung, um zusätzlich Leistungen der Landwirtschaft in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz sowie Tierwohl zu honorieren und den Ländlichen Raum insgesamt zu stärken.

Die Stärkung der Ländlichen Räume in Baden-Württemberg hängt eng mit den Entwicklungen in Land- und Ernährungswirtschaft, Gastronomie, Tourismus, Naturschutz und Waldwirtschaft zusammen.

Im Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014–2020 (MEPL III), den wir Ihnen mit dieser Broschüre vorstellen, sind deshalb alle 16 Förderprogramme zusammengefasst, die der Stärkung der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft, dem Erhalt der Kulturlandschaft, den Themen Tierwohl, Ökolandbau, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz sowie der Verbesserung der Lebensqualität im Ländlichen Raum und der Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe dienen.

Alle Bürgerinnen und Bürger Baden-Württembergs werden von attraktiven Kultur- und Naturlandschaften, von Leistungen für Umwelt, Klimaschutz und Tierwohl und von einer wettbewerbsfähigen Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft profitieren.

Alexander Bonde
Minister für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Bäuerliche Familienbetriebe – ein Zukunftsmodell

Bäuerliche Familienbetriebe sind das wirtschaftliche und gesellschaftliche Rückgrat der Ländlichen Räume. Das Land Baden-Württemberg schätzt die vielfältigen Leistungen der bäuerlichen Familienbetriebe sehr. Mit zahlreichen maßgeschneiderten Förderprogrammen leistet die Landesregierung einen wichtigen Beitrag zur Stärkung und zum Erhalt der bäuerlichen Familienbetriebe. Sie sind die Hauptakteure bei der Umsetzung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014–2020 (MEPL III) im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER).

BÄUERLICHER FAMILIENBETRIEB – VERSUCH EINER DEFINITION

Der Begriff „bäuerlicher Familienbetrieb“ ist vielfältig und facettenreich. Eine abschließende Definition ist schwer möglich. Der bäuerliche Familienbetrieb lässt sich aber anhand folgender Merkmale charakterisieren:

MERKMALE BÄUERLICHER FAMILIENBETRIEBE

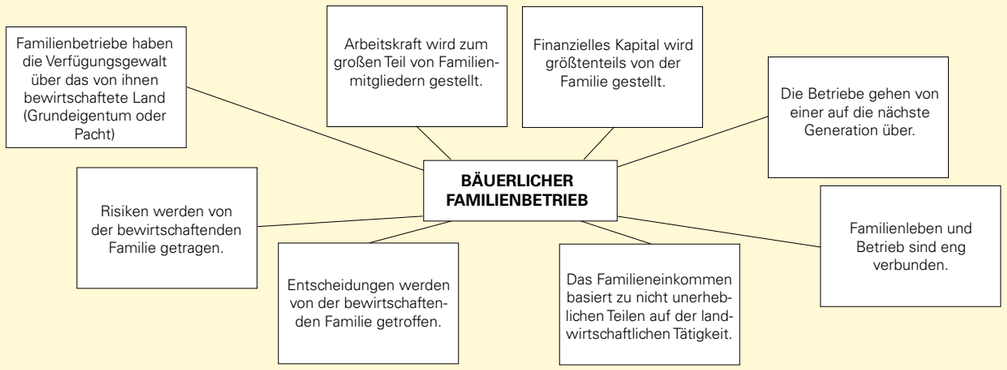

Sicher muss nicht jedes Kriterium in jedem Fall erfüllt sein, sondern die verschiedenen Aspekte sind im jeweiligen Kontext zu bewerten. Auch eine feste Grenze nach oben gibt es nicht. Es lässt sich z. B. nicht sagen, ab welchem Flächenumfang oder ab welcher Angestelltenzahl ein Betrieb kein Familienbetrieb mehr ist.

FAMILIENBILD IM WANDEL

Besonders in den westlichen Ländern hat sich das traditionelle Familienbild in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt. Der Begriff Familie umfasst mittlerweile ebenso alleinerziehende Elternteile, Patchworkfamilien und unverheiratete Eltern. Dieser Wandel hat auch vor den bäuerlichen Familien nicht Halt gemacht. Gleichzeitig hat sich das Rollenverständnis von Mann und Frau auch im landwirtschaftlichen Bereich verändert. Die tradierte Rolle des Mannes als Familienoberhaupt, Alleinverdiener, Alleinentscheider und alleiniger Inhaber des Betriebes hat sich ebenso gewandelt wie die Rolle der Frau. In den letzten Jahren hat das von den Bäuerinnen erwirtschaftete Einkommen am Gesamteinkommen stark zugenommen.

Zudem hat die Mechanisierung dazu geführt, dass es kaum mehr Arbeiten auf dem Hof gibt, die eine Frau physisch nicht ausführen kann. Oft sind es gerade die Frauen im Ländlichen Raum, die kreative, neue Ideen entwickeln und umsetzen, Betriebszweige gründen und Einkommen außerhalb des Betriebes erwirtschaften.

BADEN-WÜRTTEMBERG – LAND DER BÄUERLICHEN FAMILIENBETRIEBE

Baden-Württemberg ist ein Land der bäuerlichen Familienbetriebe. Baden-Württembergs landwirtschaftliche Betriebe sind zu über 90 Prozent in Familienhand. Nach Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg wurden 2013 über 90 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe in der Rechtsform „Einzelunternehmen“ geführt. Sie werden von Familien geführt, von Familien verantwortet und weitgehend auch von den Familien finanziert. Die Arbeitskraft wird zu einem großen Teil von Familienmitgliedern gestellt. Und auch die Risiken werden von der Familie getragen.

WACHSEN ODER WEICHEN ODER ...

Die landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg unterliegen einem stetigen Strukturwandel. Gab es 1985 noch über 130.000 Betriebe, waren es 2013 nur noch rund 42.000 Betriebe. Die durchschnittliche Betriebsgröße stieg von ca. 11 Hektar im Jahr 1985 auf rund 33,5 Hektar im Jahr 2013. Die Durchschnittsgröße variiert je nach Produktionsschwerpunkt. Mit einem Anteil von 36 Prozent bilden die Futterbaubetriebe (Milchvieh- und Rinderhaltung) die stärkste Gruppe. Etwa ein Viertel der landwirtschaftlichen Unternehmen ist auf Gartenbau- und Sonderkulturen spezialisiert (vor allem Obst, Wein und Gemüse). Danach folgen mit 20 Prozent die Ackerbaubetriebe und zuletzt die Verbund- / Gemischtbetriebe mit einem Anteil von ca. 18 Prozent. Eine baden-württembergische Besonderheit ist der relativ große Anteil an Nebenerwerbsbetrieben. Es handelt sich hierbei nicht um ein Stadium zwischen Haupterwerb und Betriebsaufgabe, sondern um eine dauerhafte und vollwertige Erwerbsform, die vor allem an Standorten mit schwierigen natürlichen Voraussetzungen einen unverzichtbaren Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft leistet.

ANZAHL LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE IN BADEN-WÜRTTEMBERG VON 1985 BIS 2013

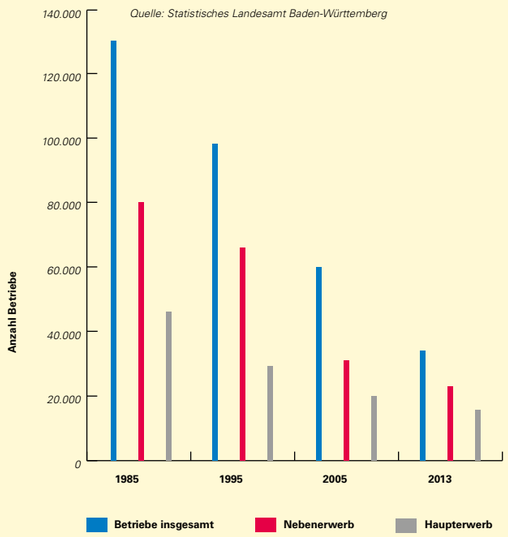

LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE IN BADEN-WÜRTTEMBERG NACH GRÖSSENKLASSEN 2013

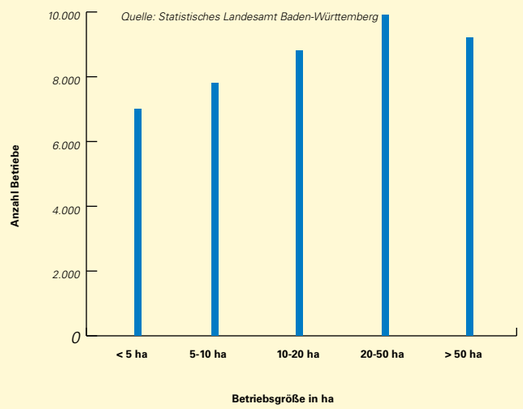

DER BÄUERLICHE FAMILIENBETRIEB IM WETTBEWERB

Die Landwirtschaft steht heute vor großen sozialen, ökonomischen und ökologischen Herausforderungen. Die bäuerlichen Familienbetriebe sind individuell davon betroffen und reagieren auch individuell. Unterm Strich verfügen die landwirtschaftlichen Familienbetriebe über eine hohe Robustheit gegenüber diesen Herausforderungen, auch wenn sich nicht alle Betriebe langfristig halten können, was an der sinkenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe sichtbar wird. Dies wird auch in Zukunft nicht anders sein.

Das Ziel der bäuerlichen Familienbetriebe ist es, ein angemessenes Einkommen zu erzielen. In Baden-Württemberg wird die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in besonderer Weise durch die überwiegend kleinstrukturierten Produktionsbedingungen und den hohen Anteil an von Natur aus benachteiligten Gebieten begrenzt. Diese strukturellen Nachteile erhöhen die Erzeugungskosten und senken die Produktivität. Die Nähe zu einer kaufkräftigen und qualitätsbewussten Verbraucherschaft in den Ballungsräumen bietet aber auch besondere Chancen.

EIN ZIEL – UNTERSCHIEDLICHE STRATEGIEN

Kostenführerschaft und das Bestehen auf globalisierten Märkten ist unter den genannten Voraussetzungen schwierig, aber dennoch für einen Teil der Betriebe ein möglicher Weg. Das beweisen auch bäuerliche Familienbetriebe im Land.

Für einen anderen Teil der Betriebe bieten sich vor Ort Vermarktungspotentiale für hochwertige landwirtschaftliche Produkte. Kurze Transportwege, Frische, Geschmack, nachprüfbare Produktionsverfahren – viele Verbraucherinnen und Verbraucher entdecken heute wieder die Vorzüge der regional erzeugten Agrarprodukte. Bäuerliche Familienbetriebe profitieren von dieser Wiederbelebung des regionalen Bezugs, indem sie qualitativ hochwertige Produkte erzeugen und nach der Qualitätsführerschaft streben, wie zum Beispiel unsere Sonderkulturbetriebe, die Ökobetriebe oder Betriebe, die gemäß Tierwohl-Labels produzieren.

Auch die Diversifizierung ist für die bäuerlichen Familienbetriebe eine Möglichkeit, ein angemessenes Einkommen zu erzielen. Ob Direktvermarktung, Hofladen, Urlaub auf dem Bauernhof, Vesperstube oder Pensionspferdehaltung – viele landwirtschaftliche Unternehmen in Baden-Württemberg haben ihre klassischen Produktionszweige bereits um zusätzliche Nebenbetriebe erweitert. Etwa ein Viertel der baden-württembergischen Betriebe erzeugt zusätzlich erneuerbare Energien, ungefähr 7 Prozent sind in der Direktvermarktung aktiv, rund 4 Prozent betreiben Pensionspferdehaltung und etwa 3,5 Prozent haben sich mit Agrotourismus ein weiteres Standbein aufgebaut – Tendenz steigend. Dies zeugt vom unternehmerischen Geschick der landwirtschaftlichen Familien, Marktchancen zu erkennen und die eigenen Ressourcen optimal zu nutzen.

Nicht mehr nur wer der Größte, sondern auch wer der oder die Schnellste, Einfallsreichste und Flexibelste ist, setzt sich heute auf den Märkten durch. Viele bäuerliche Familienbetriebe in Baden-Württemberg zeichnen sich durch solche Flexibilität und Anpassungsfähigkeit aus.

LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE MIT EINKOMMENSKOMBINATION(-EN) 2010

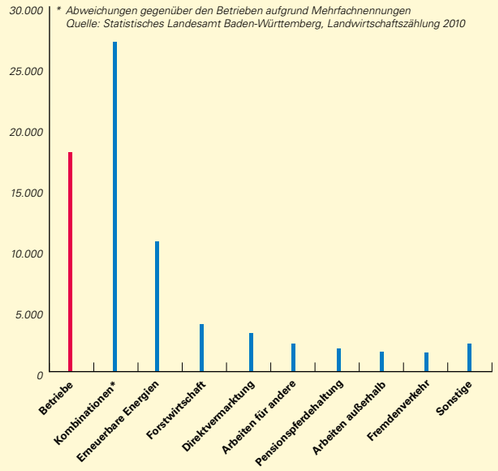

WIE UNTERSTÜTZT BADEN-WÜRTTEMBERG BÄUERLICHE FAMILIENBETRIEBE?

Das Land Baden-Württemberg schätzt die vielfältigen Leistungen seiner bäuerlichen Familienbetriebe sehr. Um die bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken und zu erhalten, verfolgt das Land Baden-Württemberg mit seiner Agrarpolitik eine Doppelstrategie. Einerseits unterstützt es Bäuerinnen und Bauern dabei, ihre Betriebe so auszurichten, dass sie – mit der jeweils passenden Strategie – am Markt bestehen können. Ein wichtiges Element ist hierfür die Stärkung und Neuausrichtung der Beratung sowie die Anpassung der Investitionsförderung.

Andererseits fordert und fördert das Land in Zeiten des Klimawandels, des Rückgangs vieler heimischer Arten und knapper werdender Ressourcen eine umweltgerechte Bewirtschaftung. Es zahlt den Bäuerinnen und Bauern einen Ausgleich für die vielen gesellschaftlichen Leistungen, die von ihnen erwartet, aber am Markt nur ungenügend oder gar nicht honoriert werden. Dazu gehören Leistungen im Bereich Naturschutz, insbesondere zum Erhalt der Biodiversität, Umwelt- und Klimaschutz, Ressourcenschutz sowie Leistungen für das Tierwohl, für den Erhalt der Kulturlandschaft und für den Ländlichen Raum.

Die zur Umsetzung beider Strategieansätze notwendigen Anreize und Förderprogramme sind im Maßnahmen- und Entwicklungsplan des Landes für den Ländlichen Raum (MEPL III) zusammengefasst. Nur wenn beides geschieht – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und Zahlung von Ausgleichszulagen für ökologische, soziale und tierethische Leistungen – können wir eine zukunftsfähige Landwirtschaft erhalten.

MEPL III – kurz und bündig

ELER-VERORDNUNG

Für die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 haben die EU-Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die EU-Kommission im sogenannten Trilogverfahren Ende 2013 die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums vom 17. Dezember 2013 beschlossen. Diese Verordnung – kurz „ELER-Verordnung“ genannt – bildet den inhaltlichen und finanziellen Rahmen für die zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik. Sie regelt die Voraussetzungen und Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der EU, legt Prioritäten und Ziele fest und ist die rechtliche Grundlage für die Entwicklungsprogramme Ländlicher Raum (EPLR) der Mitgliedstaaten bzw. der Bundesländer. Das baden-württembergische EPLR ist der Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014–2020 (MEPL III), der unter Beteiligung der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner des Ländlichen Raums erarbeitet und am 26. Mai 2015 von der EU-Kommission genehmigt wurde.

FÖRDERPROGRAMME IM MEPL III

Im MEPL III sind folgende 16 Förderprogramme zusammegefasst:

- Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)
- Landschaftspflegerichtlinie (LPR)
- Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)
- Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)
- Umweltzulage Wald (UZW)
- Naturnahe Gewässerentwicklung
- Beratung landwirtschaftlicher Betriebe
- Zusammenarbeit / Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)
- Bildung und Qualifizierung in der Landwirtschaft
- Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)
- Förderung von Investitionen zur Diversifizierung
- Marktstrukturverbesserung
- Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) / (Flurneuordnung)
- Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)
- Naturparke
- Regionalentwicklungsprogramm LEADER

Die Finanzierung der Förderprogramme des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014–2020 setzt sich wie folgt zusammen:

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER)	710 Mio. €
Landeshaushalt*	581 Mio. €
Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)*	533 Mio. €
Gesamtmittel Hinzu kommen rd. 44 Mio. € reine Landesmittel für die Begleitprogramme von FAKT und LPR („Steillagenförderung Dauergrünland“, „Pheromonförderung im Weinbau“).	**1.824 Mio.** €

* Bereitstellung im Rahmen der jeweiligen Haushaltspläne des Landes und des Bundes

Bei der Ausgestaltung der Förderprogramme wurden aus landespolitischer Sicht folgende drei Prinzipien zugrunde gelegt:

- Öffentliches Geld für öffentliche Leistungen. Damit sollen die Leistungen der Landwirtschaft für Natur, Umwelt, Klima und Tierschutz aufgewertet werden, für die am Markt keine Entlohnung gewährt wird.
- Stärkung der Grünlandstandorte, die im Vergleich zu Ackerbaustandorten nicht in dem Maße von der Entwicklung der Weltagrarmärkte profitieren. Dabei spielt auch das Auslaufen der Milchquote seit April 2015 eine Rolle.
- Breiter Ansatz zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit – insbesondere durch das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), das Programm zur Marktstrukturverbesserung, die Investitionsförderung nach der Landschaftspflegerichtlinie (kleines AFP) sowie das Programm Beratung landwirtschaftlicher Betriebe.

Die Strategie des MEPL III wird auch in der Finanzausstattung der einzelnen Förderprogramme deutlich:

- Über zwei Drittel der Finanzmittel entfallen auf die Programme FAKT, Landschaftspflegerichtlinie und Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete – insgesamt 1.183 Mrd. €.
- Für den Bereich Strukturverbesserung / Wettbewerbsfähigkeit / Wirtschaftlichkeit (Agrarinvestitionsförderungsprogramm, Marktstrukturverbesserung, Diversifizierung, Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum, Bildung und Qualifizierung, Beratung und Zusammenarbeit) stehen bis 2020 rund 366 Mio. € zur Verfügung.
- Die Förderprogramme Integrierte Ländliche Entwicklung / Flurneuordnung, Nachhaltige Waldwirtschaft, Umweltzulage Wald, Naturparkförderung und Naturnahe Gewässerentwicklung (Maßnahme des Umweltministeriums) umfassen ein Finanzvolumen von rund 232 Mio. €.
- Das regionale Entwicklungsprogramm LEADER zeichnet sich durch eine starke Gewichtung des zivilgesellschaftlichen Engagements aus. Die Finanzausstattung beträgt rund 84 Mio. €.

Förderprogramme

Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

Mit dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) wird die Anfang der 1990er Jahre in Baden-Württemberg begonnene Förderung von Agrarumweltmaßnahmen fortgesetzt und auf aktuelle Problembereiche neu ausgerichtet. Nahezu ein Drittel der für den MEPL III vorgesehenen Finanzmittel entfallen auf dieses Programm mit seinen rund 40 Teilmaßnahmen. FAKT unterscheidet sich vom Vorgängerprogramm MEKA insbesondere durch eine bessere Förderung der Grünlandstandorte, eine stärkere Förderung des Ökologischen Landbaus und durch spezifischen Gewässer- und Erosionsschutz. Tierschutz und artgerechte Tierhaltung sind ein politischer Schwerpunkt der Landesregierung. Daher wird dem Tierwohl und dem Erhalt gefährdeter regionaltypischer Nutztierrassen ab 2015 auch im FAKT eine besondere Bedeutung beigemessen.

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Das Ziel von FAKT ist der Erhalt und die Pflege der Kulturlandschaft, der Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen Wasser, Boden, Luft, der Erhalt und die Verbesserung der Biodiversität sowie die Förderung der artgerechten Tierhaltung.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

FAKT fördert – nach dem Baukastensystem kombinierbar – folgende Maßnahmenbereiche:

A Umweltbewusstes Betriebsmanagement

B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume

C Sicherung landschaftspflegender, besonders gefährdeter Nutzungen und Tierrassen

D Ökologischen Landbau / Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel im Betrieb

E Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer / biotechnischer Maßnahmen

F Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz

G Besonders tiergerechte Haltungsverfahren

WER WIRD GEFÖRDERT?

Landwirtschaftliche Unternehmen

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Maßnahmen sind entweder einjährig oder müssen für die Dauer von mindestens 5 Jahren durchgeführt werden
- Keine Ausbringung von kommunalem Klärschlamm
- Förderung erfolgt nur auf Flächen in Baden-Württemberg

WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Jede Maßnahme ist mit einer bestimmten Prämie, in der Regel je Hektar oder Tier, bewertet.
- Die Prämienzahlung erfolgt jährlich.
- Mindestauszahlungsbetrag: 250 € je Antrag
- Degression der Förderung je Unternehmen bei über 100 ha Betriebsfläche (LF)

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

KURZÜBERSICHT FAKT-MASSNAHMEN

STAND 26.05.2015

MASSNAHMENBEREICH	MASSNAHMENBEZEICHNUNG GEM. FAKT	FÖRDERSATZ
A	**Umweltbewusstes Betriebsmanagement**	
A 1	Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gl. FF)	75 €/ha AF
A 2	Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	80 €/ha
B	**Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland**	
B 1.1	DGL mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF (gem. MSL)	150 €/ha GL
B 1.2	Ext. Bewirtschaft. best. DGL-Flächen ohne N-Düngung	150 €/ha GL
B 3.1	Artenreiches DGL mit 4 Kennarten	230 €/ha GL
B 3.2	Artenreiches DGL mit 6 Kennarten	260 €/ha GL
B 4	Extensive Nutzung von § 32-Biotopen	280 €/ha GL
B 5	Extensive Nutzung von FFH-Mähwiesen	280 €/ha GL
B 6	Messerbalkenschnitt auf artenreichem DGL / Biotopen / FFH	50 €/ha GL
C	**Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrassen**	
C 1	Erhaltung von Streuobstbeständen	2,50 €/Baum
C 2	Weinbausteillagen	900 €/ha
C 3	Vorderwälder Rind – Milchkuh und Zuchtbulle	100 €/Tier
C 3	Vorderwälder Rind – Mutterkuh	70 €/Kuh
C 3	Hinterwälder / Limpurger / Braunvieh a. Z. – Milchkuh	170 €/Kuh
C 3	Hinterwälder / Limpurger / Braunvieh a. Z. – Mutterkuh	120 €/Kuh
C 3	Hinterwälder / Limpurger / Braunvieh a. Z. – Zuchtbulle	250 €/Bulle
C 3	Altwürttemberger / Schwarzw. Fuchs – Stute	120 €/Stute
C 3	Altwürttemberger / Schwarzw. Fuchs – Hengst	250 €/Hengst
C 3	Schwäbisch-Hällisches Schwein – Muttersau	160 €/Sau
C 3	Schwäbisch-Hällisches Schwein – Zuchteber	160 €/Eber
D	**Ökologischer Landbau / Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutz- und Düngemittel im Betrieb**	
D 1	Verzicht auf chem.-synth. Produktionsmittel	190 €/ha
D 2.1	Einführung Ökolandbau – Acker / Grünland (2 Jahre)	350 €/ha
D 2.1	Einführung Ökolandbau – Gartenbau (2 Jahre)	935 €/ha
D 2.1	Einführung Ökolandbau – Dauerkulturen (2 Jahre)	1.275 €/ha
D 2.2	Beibehaltung Ökolandbau – Acker / Grünland	230 €/ha
D 2.2	Beibehaltung Ökolandbau – Gartenbau	550 €/ha
D 2.2	Beibehaltung Ökolandbau – Dauerkulturen	750 €/ha
D 2.3	Öko-Kontrollnachweis (max. 600 € / Betrieb)	60 €/ha
E	**Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer / biotechnischer Maßnahmen**	
E 1.1	Begrünung im Acker / Gartenbau	70 €/ha
E 1.2	Begrünungsmischungen im Acker / Gartenbau	90 €/ha
E 2.1	Brachebegrünung mit Blühmischungen (ohne ÖVF-Anrechnung)	710 €/ha
E 2.2	Brachebegrünung mit Blühmischungen (mit ÖVF-Anrechnung)	330 €/ha
E 3	Herbizidverzicht im Ackerbau	80 €/ha
E 4	Ausbringung von Trichogramma in Mais	60 €/ha
E 5	Nützlingseinsatz unter Glas	2.500 €/ha
E 6	Pheromoneinsatz im Obstbau	100 €/ha
F	**Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz**	
F 1	Winterbegrünung	100 €/ha
F 2	N-Depotdüngung mit Injektion	60 €/ha
F 3	Precision Farming	80 €/ha
F 4	Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till	120 €/ha
F 5	Freiwillige Hoftorbilanz (max. 180 €/Betrieb)	20 €/ha
G	**Besonders tiergerechte Haltungsverfahren**	
G 1.1	Sommerweideprämie	50 €/GV
G 1.2	Sommerweideprämie in Kombination mit Ökolandbau	40 €/GV
G 2.1	Tiergerechte Mastschweinehaltung – Einstiegstufe	9 €/erzeugtem Tier
G 2.2	Tiergerechte Mastschweinehaltung – Premiumstufe	14 €/erzeugtem Tier
G 3.1	Tiergerechte Masthühnerhaltung – Einstiegstufe	20 €/100 erzeugte Tiere
G 3.2	Tiergerechte Masthühnerhaltung – Premiumstufe	50 €/100 erzeugte Tiere
	Steillagenprogramm (reine Landesmittel)	
	mindestens 25 % und weniger als 50 %	120 €/ha
	mindestens 50 %	170 €/ha
	Pheromonverfahren im Weinbau (reine Landesmittel)	100 €/ha

Landschaftspflegerichtlinie (LPR)

Die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) greift immer dann, wenn besondere Ansprüche zum Erhalt der Kulturlandschaft und des Naturschutzes berücksichtigt werden müssen. Es können sowohl bewirtschaftete als auch unbewirtschaftete Flächen in die Förderung einbezogen werden. Neben dem Vertragsnaturschutz sind die Biotopgestaltung, der Artenschutz, die Biotop- und Landschaftspflege, der Grunderwerb im Rahmen einer Biotopentwicklungsmaßnahme sowie Investitionen und Dienstleistungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentliche Bestandteile der LPR. Dieses Förderinstrument erfährt in der neuen Förderperiode eine finanzielle und auch inhaltliche Aufwertung. So wurde beispielsweise für kleine landwirtschaftliche Betriebe eine spezielle investive Förderung integriert.

TEIL A: VERTRAGSNATURSCHUTZ

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Ziel der Landschaftspflegerichtlinie ist die Sicherung und die Entwicklung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes. Die Bewirtschaftung soll die Biodiversität und auch die Kulturlandschaft erhalten. Unter anderem werden deshalb auch Natura 2000-Lebensraumtypen und -arten gefördert. Für die hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile erhalten die Bewirtschafter im Rahmen der Förderung einen Ausgleich.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Die Förderung wird in bestimmten Schutz- und Vorranggebieten nach dem Naturschutzgesetz oder in Projektgebieten gewährt (z. B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Gebiete zur Biotopvernetzung und Offenhaltung der Mindestflur).

Je nach naturschutzfachlicher Eignung werden im Vertragsnaturschutz – insbesondere mit Landwirtinnen und Landwirten sowie anderen Landbewirtschaftenden – folgende Maßnahmen angeboten:

- Extensivierung von Acker oder Grünland bis hin zu vollständigem Bewirtschaftungsverzicht
- Wiedereinführung oder Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung
- Naturschutzkonforme Beweidung
- Pflege von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen

WER WIRD GEFÖRDERT?

Maßnahmenspezifisch: z. B. landwirtschaftlicher Betrieb, Verband, Verein, sonstige Person des Privatrechts, Kommune (Stadt- / Landkreis, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband)

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Jede Maßnahme muss in Zusammenhang mit der Pflege bzw. dem Erhalt der Kulturlandschaft in naturschutzfachlich bedeutsamen Landschaftsteilen entsprechend einer festgelegten Gebietskulisse oder in Zusammenhang mit der Entwicklung der Biotopvernetzung / dem Erhalt einer Mindestflur auf der Basis einer Fachkonzeption stehen.
- Vertragsabschluss mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren (Vertragsnaturschutz)

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Zuwendung auf Vertragsbasis mit fünfjähriger Laufzeit nach Ausgleichssätzen für Einkommenseinbußen und zusätzliche Kosten. Beihilfe als jährliche Zahlung je Hektar.

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Naturschutzbehörde, Untere Landwirtschaftsbehörde)
www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

TEIL B–E: ERHALTUNG UND VERBESSERUNG DES NATÜRLICHEN ERBES UND DER KULTURLANDSCHAFT

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Mit der Landschaftspflegerichtlinie werden neben dem Vertragsnaturschutz auch Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege von Biotopen, spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie Investitionen des Naturschutzes und zum Erhalt der Kulturlandschaft gefördert, ebenso Studien, Planungen und Management von Naturschutzprojekten. Informationen an die Bevölkerung dienen der Sensibilisierung und Qualifizierung zur Erhaltung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Je nach naturschutzfachlicher Bewertung kommen folgende Maßnahmen infrage:

Teil B Biotopgestaltung, Artenschutz, Biotop- und Landschaftspflege

Teil C Grunderwerb im Rahmen einer Biotopentwicklungsmaßnahme

Teil D Investitionen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft. Investition in kleine landwirtschaftliche Betriebe („kleines AFP“)

Teil E Dienstleistungen (Schutz- und Bewirtschaftungspläne für Natura 2000-Gebiete, Studien zu Artenschutzprojekten, Erstellung von Konzeptionen zur Biotopvernetzung, Öffentlichkeitsarbeit)

WER WIRD GEFÖRDERT?

Maßnahmenspezifisch: z. B. landwirtschaftlicher Betrieb, Verband, Verein, sonstige Person des Privatrechts, Kommune (Stadt- / Landkreis, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband)

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

Die Maßnahme muss in Zusammenhang mit der Pflege bzw. dem Erhalt der Kulturlandschaft in naturschutzfachlich bedeutsamen Landschaftsteilen stehen – entsprechend einer festgelegten Gebietskulisse oder in Zusammenhang mit der Entwicklung der Biotopvernetzung / dem Erhalt einer Mindestflur auf der Basis einer Fachkonzeption (z. B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000- und PLENUM-Gebiete, Gebiete zur Biotopvernetzung und Mindestflur). Für Investitionen in kleine landwirtschaftliche Betriebe besteht keine derartige gebietsbezogene Einschränkung.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Projektförderung mit Zuschüssen von maximal 90 % der förderfähigen Kosten, bei Kommunen maximal 70 % der förderfähigen Kosten

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Naturschutzbehörde, Untere Landwirtschaftsbehörde)
www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Ausgleichszulage Landwirtschaft für benachteiligte Gebiete (AZL)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Die Ausgleichszulage trägt dazu bei, die dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten (z. B. Berggebiete) zu sichern – zur Erhaltung der Landschaft und zur Erhaltung und Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert wird der teilweise Ausgleich der Kosten und Einkommensverluste sowie sonstiger Nachteile auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten Baden-Württembergs und angrenzender Bundesländer.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Aktive Betriebsinhaber im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013, die ihren Unternehmenssitz in Baden-Württemberg haben. Die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand muss weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens betragen.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

Die selbstbewirtschafteten Grünlandflächen in den abgegrenzten benachteiligten Gebieten müssen mindestens einmal jährlich gemäht oder beweidet werden. Sofern keine jährliche Schnittnutzung erfolgt, ist eine entsprechende Weidepflege erforderlich.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Die Ausgleichsleistungen je Hektar werden wie folgt differenziert:

a) **Berggebiet**

Bewirtschaftungssysteme mit Tierhaltung (mindestens 0,3 RGV/ha): nach Ertragsmesszahl (EMZ) der Gemarkung; Grünland 100-150 €/ha; Ackerland einheitlich 25 €/ha

b) **Benachteiligte Agrarzone**

Nach Gemarkung und Landwirtschaftlicher Vergleichszahl (LVZ): Grünland 43-103 €/ha

c) **Kleine Gebiete**

Bewirtschaftungssystem mit Tierhaltung (mindestens 0,3 RGV/ha): Grünland 60 €/ha; Ackerland 25 €/ha

Bewirtschaftungssystem ohne Tierhaltung: Grünland und Ackerland einheitlich 25 €/ha

Ab einer förderfähigen Grünlandfläche von 100 ha erfolgt eine degressive Staffelung, Mindestauszahlungsbetrag 250 €.

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Erhaltung und angemessene Verbesserung der forstlichen Ressourcen und ihr Beitrag zum globalen Kohlenstoffkreislauf
- Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Waldökosystemen
- Erhaltung und Förderung der Produktionsfunktion der Wälder
- Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
- Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen der Wälder
- Erhaltung der sozioökonomischen Funktionen der Wälder
- Steigerung der Stabilität und ökologischen Leistungsfähigkeit der Wälder
- Verbesserung der Erschließungs- und Bewirtschaftungsstrukturen der Wälder

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Naturnahe Waldbewirtschaftung
- Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur
- Sofortmaßnahmen nach außergewöhnlichen Schadereignissen im Wald
- Spezielle Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von Schutz und Erholungsmaßnahmen im Wald
- Zusammenarbeit zur Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle (z.B. Waldgenossenschaften)

WER WIRD GEFÖRDERT?

Grundsätzlich werden natürliche und juristische Personen sowie forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gefördert. Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Bei einzelnen Maßnahmenbereichen bestehen weitergehende Einschränkungen.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Projektförderung in Form von Zuschüssen

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Forstbehörde)

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Umweltzulage Wald (UZW)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

In Baden-Württemberg liegen über 60 Prozent der Natura 2000-Gebiete in Waldflächen. Die Bewirtschaftung dieser Wälder ist weiterhin möglich. Allerdings führt die erforderliche Bewahrung besonderer Waldlebensraumtypen zu Einschränkungen, etwa bei der Baumartenwahl. Die Umweltzulage Wald gleicht den Verzicht auf waldbauliche Freiheiten aus und fördert dadurch den Erhalt und die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars mit lebensraumtypischen Gehölzarten und Habitatstrukturen.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Ausgleich von Kosten oder Einkommensverlusten, welche Privatwaldeigentümerinnen und -eigentümern bei der Bewirtschaftung von FFH-Waldlebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten durch das für diese Flächen geltende Verschlechterungsverbot nach der Richtlinie 82/43/EWG bzw. durch die allgemeinen Schutzvorschriften zum Verschlechterungsverbot nach dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg entstehen.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Private Waldbesitzerinnen und -besitzer

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

Eine Förderung wird für Waldflächen gewährt, die sich im Eigentum des Antragstellenden befinden und die innerhalb der behördlich erstellten Kulisse der FFH-Waldlebensraumtypflächen liegen.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Jährliche Festbetragsfinanzierung: 50 €/ha Natura 2000-Waldlebensraumtypenfläche

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Naturnahe Gewässerentwicklung

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Durch Siedlungsentwicklungen, Intensivierung der Landwirtschaft und Nutzung der Gewässer, (zum Beispiel zur Stromerzeugung), wurden unsere Flüsse und Bäche in der Vergangenheit so verändert, dass sich nur noch 20 Prozent der Gewässer in Baden-Württemberg in einem naturnahen Zustand befinden. Gleichzeitig hat sich durch diese Entwicklungen und durch den Klimawandel auch das Hochwasserrisiko erhöht.

Wesentliches Ziel dieser Fördermaßnahme ist daher das Erreichen eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer nach den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Es sollen dabei geeignete Lebensbedingungen für die in der WRRL als Referenz genannten Gewässerorganismen (wirbellose Gewässertiere, Algen, Wasserpflanzen, Fische) geschaffen werden. Es werden auch Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung gefördert, die dazu beitragen, den ökologischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern. Gleichzeitig sollen Synergieeffekte zur Verringerung von Hochwasserrisiken genutzt werden können. Die Maßnahme liegt im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden Vorhaben zur naturnahen Entwicklung von Gewässern:

a) Herstellung der Durchgängigkeit

b) Verbesserung der Gewässerstruktur, -fauna und -flora

c) Schaffung von Lebensräumen

Bei den Maßnahmen b) und c) sollen grundsätzlich Synergien zur Optimierung der ökologischen Ziele nach der WRRL und die Verminderung von Hochwasserrisiken entsprechend Art. 9 HWRM-RL angestrebt werden. Dies gilt etwa bei der Entwicklung oder Anbindung von Auen, Dammrückverlegungen und bei Gewässerausbaumaßnahmen, wodurch der Hochwasserrückhalt in aller Regel verbessert wird und sich die notwendigen Räume für eine größtmögliche ökologische Verbesserung des Gewässers ergeben. Bei Maßnahmen zur Habitatverbesserung und zur Geschiebebewirtschaftung sollen Hochwasserschutzziele beachtet und in die Planungen mit einbezogen werden.

Bei Maßnahmen zur Schaffung der Durchgängigkeit handelt es sich um rein gewässerökologische Maßnahmen.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Land als Eigentümer der Gewässer erster Ordnung sowie bei Gewässern zweiter Ordnung, bei denen die Ausbau- und Unterhaltungslast vom Land vertraglich übernommen wurde.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit.
- Bei Planung und Durchführung werden die Erfordernisse des Umwelt-, Natur- und Hochwasserschutzes berücksichtigt.
- Das Vorhaben ist Bestandteil einer Gesamtkonzeption (Gewässerentwicklungsplan / -konzept bzw. Bewirtschaftungsplan nach Wasserrahmenrichtlinie).
- Die spätere Unterhaltung ist gesichert.
- Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Zuwendung als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Umweltministerium Baden-Württemberg, Ref. 52

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Ziel des Agrarinvestitionsförderungsprogramms ist es, investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen zum Erhalt einer wettbewerbsfähigen, besonders umweltschonenden und besonders tiergerechten Landwirtschaft zu fördern. Neben der Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung und der Verbesserung

Kühlpad

der Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe sollen die geförderten Maßnahmen besonders der Verbesserung des Verbraucher-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Verbesserung des Tierwohls dienen.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Investitionen in Gebäude, technische Anlagen der Innenwirtschaft, Anlage von Dauerkulturen und Erschließungsmaßnahmen einschließlich Betreuer-, Architektur- und Ingenieurleistungen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Unternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- Betriebszusammenschlüsse, sofern Landwirtinnen bzw. Landwirte, die ein Einzelunternehmen betreiben, eine gemeinsame Investition durchführen wollen.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Nachweis der beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Betriebsführung
- Nachweis einer erfolgreichen Betriebsführung anhand einer Vorwegbuchführung für mind. zwei Jahre und Verpflichtung zur 7-jährigen Buchführung (Auflagenbuchführung)
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahme in Form eines Investitionskonzepts; bei Förderung im Rahmen von Operationellen Gruppen (EIP) zusätzlich Vorlage des Operationsplans
- Einhaltung der Prosperitätsgrenze von max. 100.000 € je Jahr bei Unverheirateten bzw. max. 120.000 € je Jahr bei Verheirateten
- Erfüllung besonderer Anforderungen an den Umwelt-, Klima- oder Verbraucherschutz und
- Zusätzlich bei Stallbauinvestitionen Erfüllung der besonderen Anforderungen an den Tierschutz (sog. Basis- bzw. Premiumanforderungen)

WELCHE SONSTIGEN BESTIMMUNGEN GELTEN?

- Tierbestandsobergrenzen, z. B. max. 600 Rinder, davon 300 Milchkühe; max. 3.000 Mastschweine
- Flächenbindung der Tierhaltung, max. 2 GV/ha selbst bewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche (LF)
- Investitionen in Bewässerungsanlagen
- Teilnahme an einem Auswahlverfahren nach Maßgabe der mit dem MEPL-Begleitausschuss abgestimmten Auswahlkriterien
- Einhaltung eines Mindestinvestitionsvolumens in Höhe von 20.000 €

WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Zuschuss in Höhe von 20 %
- Förderobergrenze von 750.000 € zuwendungsfähiges Investitionsvolumen je Unternehmen (Betriebszusammenschlüsse 1,5 Mio. €)
- Bei Stallbauinvestitionen: Zuschuss in Höhe von 20 %, sofern bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung, sog. Basisanforderungen, eingehalten und 30 % für Rinder bzw. 40 % für andere Tierarten, sofern höhere bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung, sog. Premiumanforderungen, erfüllt werden
- Zuschuss für die Erschließung 20 %
- Zuschuss für die Betreuung des Fördervorhabens in Höhe von 60 % der zuwendungsfähigen Betreuergebühren
- Die Zuschüsse dürfen insgesamt nicht mehr als 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)

www.afp.landwirtschaft-bw.de

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Marktstrukturverbesserung

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Die Marktstrukturförderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, um dadurch zur Absatz- und Erlössicherung landwirtschaftlicher Betriebe beizutragen. Der baden-württembergische Verarbeitungs- und Vermarktungssektor benötigt leistungsfähige und schlagkräftige Strukturen, um den Marktansprüchen hinsichtlich Menge, Qualität und Angebotsstruktur gerecht zu werden. Darüber hinaus soll auch ein Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes geleistet werden.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

- in den Bereichen Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechte Aufbereitung, Verpackung und Etikettierung
- zum Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder innerbetrieblicher Rationalisierung durch Umbau und / oder Modernisierung von technischen Anlagen und Umstellung auf regenerative Energien

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Anerkannte Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Bei Investitionen von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung: Lieferverträge mit der Erzeugerseite für einen Teil der geförderten Kapazitäten
- Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens
- Verbesserte Ressourcennutzung

WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen
- Fördersatz gestaffelt zwischen 10 und 25 % der förderfähigen Kosten; bei Vorhaben in Verbindung mit EIP 50 %
- Mindestinvestitionsvolumen 50.000 €

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Regierungspräsidien (Abteilung Landwirtschaft)

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Beratung landwirtschaftlicher Betriebe

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Die Förderung vielfältiger Beratungsangebote soll die Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Entscheidungsfindung und Betriebsführung unterstützen, um Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu erreichen und zu erhalten. Die Beratung unterstützt damit den Wissenstransfer und die Innovation im landwirtschaftlichen Sektor.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden Beratungsleistungen aus einem Katalog von Beratungsmodulen in den Bereichen Unternehmensführung, Ökolandbau, Tierhaltung, Pflanzenproduktion, Gartenbau, Obstbau, Weinbau, Biodiversität und Energieeffizienz.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Beratungsorganisationen, die in einem Vergabeverfahren ausgewählt wurden und die eine Konzession für die Erbringung bestimmter Beratungsmodule erhalten haben. Die Förderung wird an landwirtschaftliche Betriebe weitergereicht.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Durchführung eines Beratungsmoduls aus dem veröffentlichten Katalog
- Mindestqualifikation und regelmäßige Fortbildung der Beratungskräfte

WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen
- Fördersatz von 50 bis 100 % der förderfähigen Kosten

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Abteilung Landwirtschaft

www.bildung.landwirtschaft-bw.de

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Zusammenarbeit / Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Diese Maßnahme unterstützt verschiedene Formen der Zusammenarbeit von Akteurinnen und Akteuren in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft. Erreicht werden soll eine Steigerung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in diesen Bereichen.

Ziel ist es:

a) Im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) Anreize für die Entwicklung, Erprobung von innovativen Lösungen für „praktische Fragen- und Problemstellungen“ und Umsetzung dieser in die Praxis zu schaffen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen Ziele von EIP, wie insbesondere landwirtschaftliche Produktivität, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Lebensmittelsicherheit und -qualität und Tierwohl.

b) Im Rahmen von Pilotprojekten außerhalb von EIP Anreize für die Testung von neuen Produkten, Technologien, Verfahren, Konzepten und Dienstleistungen vor der allgemeinen Einführung / Umsetzung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Machbarkeit, Optimierung und Akzeptanz zu schaffen, um deren Risiken abzumildern.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden laufende Kosten der Zusammenarbeit, wie z. B. Personalkosten für eine Projektkoordinatorin oder einen Projektkoordinator; Direktkosten der Projekte, wie z. B. Investitionskosten und projekbegleitende Studien.

WER WIRD GEFÖRDERT?

a) Rechtsfähige Operationelle Gruppe (OPG)

b) Projektträger (natürliche und juristische Personen)

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

a) Es werden folgende Anforderungen an die Operationellen Gruppen und ihr Projekt gestellt:

- Sitz in Baden-Württemberg
- Rechtsfähigkeit der Operationellen Gruppe
- Mindestens zwei Akteurinnen / Akteure
- Vorliegen einer Kooperationsvereinbarung
- Projekt mit Potential für Innovation und hinreichender Konkretisierung zum Zeitpunkt der Förderantragstellung
- Vorliegen eines Geschäftsplanes
- Positiver Beschluss des EIP-Auswahlgremiums
- Die Operationelle Gruppe verpflichtet sich zur Veröffentlichung der Ergebnisse.

b) Es werden folgende Anforderungen im Rahmen der Durchführung von Pilotprojekten gestellt:

- Sitz des Projektträgers in Baden-Württemberg
- Rechtsfähigkeit des Projektträgers
- Mindestens zwei Akteurinnen / Akteure
- Vorliegen einer Kooperationsvereinbarung
- Das Pilotprojekt muss in Baden-Württemberg durchgeführt werden.
- Vorliegen eines Geschäftsplans
- Antragsstellende verpflichten sich zur Veröffentlichung der Ergebnisse

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Projektfinanzierung

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Abteilung Landwirtschaft

www.eip-agri-bw.de, www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Bildung und Qualifizierung in der Landwirtschaft

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Mit dieser Fördermaßnahme wird der Entwicklung und Spezialisierung von landwirtschaftlichen Betrieben sowie den Herausforderungen, denen die Betriebe ausgesetzt sind, Rechnung getragen. Eine Vielzahl von Bildungsangeboten soll die Möglichkeit zur Erweiterung und zum Austausch von technischem und wirtschaftlichem Wissen eröffnen. Das erworbene Wissen soll Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind, ermöglichen, insbesondere ihre Wettbewerbsfähigkeit und Ressourceneffizienz wie auch ihre Umweltleistung zu verbessern und gleichzeitig zur Nachhaltigkeit der ländlichen Wirtschaft beizutragen. Im Fokus stehen dabei die neuen Anforderungen an den Tier-, Umwelt- und Klimaschutz, die betriebliche Orientierung am Markt, die Verbraucherschutzwünsche sowie die Verbesserung der Medien- und Organisationskompetenzen.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Maßnahmen zum Wissens- und Informationstransfer, insbesondere Lehrgänge, Workshops, Coaching

WER WIRD GEFÖRDERT?

Anbieter von Wissenstransfer- und Informationsdiensten mit Sitz in Baden-Württemberg

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

Die Einrichtungen müssen über geeignete fachliche / methodische Kompetenz und Kapazität zur regelmäßigen Durchführung von Schulungen im land-, ernährungs- oder forstwirtschaftlichen Bereich und im ländlichen Raum sowie über das erforderliche und entsprechend qualifizierte und regelmäßig geschulte Personal verfügen.

Es sind Konzepte für die geplanten Lehrgänge, Workshops und Coachings vorzulegen. Der Umfang muss mindestens 24 Vollzeitstunden betragen. Bei Lehrgängen und Workshops beträgt die Mindestteilnehmerzahl zehn Personen, bei Coaching sechs Personen.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Förderfähige Ausgaben sind die Referenten- und Sachkosten für die Durchführung der Maßnahme. Hierzu werden Zuschüsse in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Ref. Bildung und Beratung

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Ziel der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung ist es, die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit zu unterstützen. Die Diversifizierungsförderung dient der Flankierung des Strukturwandels und der Erhaltung der Wirtschaftskraft im Ländlichen Raum.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Investitionen in Gebäude und technische Anlagen zur

- Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftsnaher Produkte
- Bereitstellung von Dienstleistungen, insbesondere in landwirtschafts- und hauswirtschaftsnahen Bereichen
- Verarbeitung und Vertrieb von Biomasse zur energetischen Nutzung durch Endverbraucher
- Anlage von Kurzumtriebsplantagen

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Unternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus (alle Rechtsformen)
- Landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer, deren Ehegatten und Ehegattinnen sowie mitarbeitende Familienangehörige, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbstständige Existenz gründen oder weiterentwickeln
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der Maßnahme mittels eines Investitions- und Marketingkonzepts
- Einhaltung der Prosperitätsgrenze von max. 100.000 € je Jahr bei Unverheirateten bzw. max. 120.000 € je Jahr bei Verheirateten

WELCHE SONSTIGEN BESTIMMUNGEN GELTEN?

- Bei Investitionen in die Pensionspferdehaltung sind bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung zu erfüllen
- Teilnahme an einem Auswahlverfahren nach Maßgabe der mit dem MEPL-Begleitausschuss abgestimmten Auswahlkriterien

WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Einhaltung eines Mindestinvestitionsvolumens von 20.000 €
- Einhaltung des Gesamtwertes der je Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen von 200.000 € in drei Kalenderjahren
- Zuschuss in Höhe von 25 %

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)

www.afp.landwirtschaft-bw.de, www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) / Flurneuordnung

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Mit der Maßnahme Integrierte Ländliche Entwicklung (Flurneuordnung) soll ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Regionen geleistet werden. Ein wichtiges Ziel ist dabei die Verbesserung der Produktionsbedingungen und Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen Land- und Forstwirtschaft durch die Neuordnung des Grundbesitzes. Hierzu gehört u. a. die Sicherung und Verbesserung der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen, um eine flächendeckende Landbewirtschaftung zu gewährleisten und um Arbeitsplätze zu erhalten bzw. neu zu schaffen. Neben der Land- und Forstwirtschaft sollen mit dieser Maßnahme auch Verbesserungen des Arten- und Biotopschutzes, des Gewässerschutzes sowie die Erschließung touristischer Entwicklungspotenziale erreicht werden. Die Attraktivität des Ländlichen Raums als Natur-, Kultur- und Erholungsraum für die Bevölkerung wird damit ebenso gefördert wie die regionale Entwicklung und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Maßnahmen innerhalb behördlich geleiteter Flurneuordnungsverfahren, in denen je nach Verfahrenszweck und örtlichen Gegebenheiten folgende Ziele erreicht werden können:

a) Bodenmanagement in Feld-, Wald- und Ortslagen
   - Neuordnung von Grundbesitz, Zusammenlegung / Verminderung der Anzahl von Flurstücken
   - Neuvermessung, Herstellung von Wegen und Wasserläufen
   - Flächenbereitstellung / Landzwischenerwerb

b) Erhaltung von Lebensgrundlagen
   - Biotopvernetzung, Bereitstellung von Gewässerrandstreifen
   - Flächenbereitstellung für den Naturschutz
   - Neuanlage von Baum- und Gehölzstreifen

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Teilnehmergemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände, Zweckverbände
- Einzelne Beteiligte / sonstige geeignete Träger

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Förderfähige Vorhaben, die im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan festgestellt oder genehmigt sind
- Dokumentation der Wirkung des Flurneuordnungsverfahrens auf Natur und Landschaft
- Nur Maßnahmen, die gemäß geltender Vorschriften (z. B. Richtlinien für den ländlichen Wegebau) ausgeführt werden
- Behebung von Schäden wird bezuschusst, wenn diese während der Dauer eines Verfahrens durch Unwetter, Hochwasser oder Rutschungen an gemeinschaftlichen Anlagen oder an Grundstücken, bei denen die Schadensbehebung zur Gewährleistung einer wertgleichen Abfindung notwendig ist, entstanden sind.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen zwischen 55 und 85 %

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Flurneuordnungsbehörde)

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) für die Stadtkreise

http://www.lgl-bw.de/lgl-internet/opencms/de/06_Flurneuordnung/

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Naturparke

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Ziel der Naturparkförderung ist insbesondere, die biologische Vielfalt zu sichern, das Miteinander von Mensch und Natur zu optimieren, nachhaltiges Wirtschaften zu fördern, den Wert einer intakten Umwelt bewusst zu machen und die aus Natur und Landschaft resultierende Wertschöpfung gezielt zu steigern. Unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten jedes einzelnen Naturparks sollen Erholungs- und Erlebnislandschaften gestaltet werden. Dabei gilt es, ein Gleichgewicht zwischen Naturschutz und Naturnutzung herbeizuführen und einen naturverträglichen Tourismus zu fördern. Hierzu gehört auch die Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung landschaftsprägender Naturräume, Landschaftselemente und Kulturbauten.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Infrastruktureinrichtungen zur Besucherinformation und Erholungsnutzung
- Investitionen in Aktionen und Studien zur Erhaltung des natürlichen und kulturellen Erbes sowie kulturhistorischer und landschaftsprägender Bauwerke, einschließlich der umgebenden Kulturlandschaft
- Studien zum Naturpark
- Informations- und Umweltbildungsmaßnahmen (z. B. Ausstellungen, Themenwanderwege, Führungen)
- Aus- und Fortbildung von Naturparkführern
- Veranstaltungen zur Bewusstseinsbildung der Bevölkerung für regionale Produkte

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Landkreise)
- Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

Maßnahme erfolgt innerhalb der Naturparkkulisse und entspricht der Naturparkplanung

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen – je nach Maßnahme zwischen 20 und 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Geschäftsstellen der Naturparke in Baden-Württemberg

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Mit guten Ideen Geld verdienen und dabei Berufliches und Familiäres unter einen Hut zu bringen ist besonders im Ländlichen Raum eine Herausforderung. Das IMF-Programm fördert Frauen über Qualifizierung und Coaching, bei Existenzgründung und Unternehmenserweiterung und über die Zusammenarbeit in neuen Netzwerken. Die Fördermodule sind kombinierbar. Unterstützt werden große und kleine Projekte. So entstehen neue Arbeitsplätze für Frauen in den Bereichen Tourismus, Betreuung, Schulverpflegung, Nahversorgung und vieles mehr.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Ausgaben für Investitionen (z.B. Gebäude) bei Existenzgründungen und Unternehmenserweiterungen
- Personal- und Sachkosten neu gegründeter Netzwerkorganisationen für Frauen
- Referentenhonorare, Raummiete, Lernmittel u.a. für Kurse, Workshops und Coaching. Der Zuschuss an den Anbieter der Maßnahmen dient der Verringerung der Teilnahmegebühr.

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Frauen im Ländlichen Raum
- Neu gegründete Netzwerkorganisationen mit der Rechtsform: gemeinnützige juristische Person des Privatrechts
- Anbieter von Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Existenzgründungen / Unternehmenserweiterungen: Nachweis der fachlichen Eignung, Vorlage eines Unternehmenskonzeptes mit Informationen zum Unternehmenszweck, wirtschaftlichen Kennzahlen, Zahl der Frauenarbeitsplätze, Kosten- und Finanzierungsplan, Marktanalyse
- Netzwerkorganisationen: Konzeption mit Informationen zu Zielen, Struktur, Aufgaben und Laufzeit, Satzung, Vertrag oder vergleichbare Vereinbarung, Arbeitsplatzbeschreibung für Projektkoordinatorin/-innen, Kosten- und Finanzierungsplan mit schriftlichen Finanzierungszusagen der Kooperationspartner (natürliche und juristische Personen)
- Kurse, Workshops, Coachings: Vorlage eines Konzeptes mit Informationen zu Qualifizierungsinhalten, Qualifikation der Referentinnen und Referenten, Dauer, Zahl der Teilnehmerinnen, Kosten- und Finanzierungsplan. Die Höhe der Honorare für Referenten ist durch die Vorlage von drei Angeboten zu plausibilisieren.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Existenzgründungen/Unternehmenserweiterung: 40 % der förderfähigen Ausgaben, max. 120.000 € Zuschuss
- Netzwerkorganisationen: 70 % der förderfähigen Personalkosten der Projektkoordinatorin/-innen pro Jahr und 50 % der förderfähigen Sachkosten pro Jahr, maximal über eine Laufzeit von vier Jahren
- Kurse, Workshops, Coaching: 80 % der förderfähigen Ausgaben
- In LEADER-Gebieten ist für Existenzgründung / Unternehmenserweiterung und Kurse, Workshops, Coaching ein 10 % höherer Fördersatz möglich, wenn dies in der Fördersatztabelle des Regionalentwicklungskonzepts (REK) festgeschrieben ist und ein positiver Beschluss des LEADER-Auswahlgremiums vorliegt.

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Regierungspräsidien (Abteilung Landwirtschaft)

www.frauen.landwirtschaft-bw.de

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Regionalentwicklungsprogramm LEADER

LEADER ist ein Instrument zur Stärkung und Weiterentwicklung der Ländlichen Räume. In LEADER-Aktionsgebieten unterstützt das Land mit Mitteln der EU eine eigenständige und nachhaltige Regionalentwicklung. Grundlage dafür ist die aktive und gezielte Beteiligung der Menschen vor Ort. Sie kennen die Herausforderungen und die Potenziale ihrer Heimat am besten. Damit die Bedürfnisse möglichst vieler gesellschaftlicher Gruppen in den LEADER-Prozess einfließen, bildet sich in jedem der LEADER-Gebiete eine Lokale Aktionsgruppe. Diese setzt sich aus Vertretern der Kommunen sowie des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens zusammen. Gemeinsam benennen die Akteure Ziele für ihre Region und halten diese in einem Regionalen Entwicklungskonzept fest.

Ausrichten sollen sich die ideenreichen Strategien der Regionen an den Zielen des Landes Baden-Württemberg. Hierzu zählen vor allem die Erhaltung des Ländlichen Raums als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum sowie die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in Stadt und Land. Da dies ein zentrales Anliegen der Landesregierung ist, stehen zur Förderung von Vorhaben zusätzlich Landesmittel aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) sowie der Programme der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) und Innovative Maßnahmen für Frauen (IMF) zur Verfügung. Ergänzt wird das Spektrum durch die Förderung von Vorhaben zur Stärkung der Kulturarbeit im Ländlichen Raum.

Die Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie erfolgt durch Projekte. Die Aktionsgruppe entscheidet selber darüber, welches Vorhaben mit EU-Mitteln und ggf. zusätzlich mit Landesmitteln gefördert werden soll. Dass die Entscheidung über die Projektförderung allein in der Verantwortung der regionalen Akteure liegt, ist die Besonderheit von LEADER und wird als Bottom-up-Ansatz, ein Projektansatz von unten nach oben, bezeichnet. Ein weiteres Merkmal ist die Vernetzung der zahlreichen engagierten Akteure über regionale Grenzen hinweg. Durch Kooperationen mit Aktionsgruppen im Inland und im europäischen Ausland können Erfahrungen ausgetauscht und gemeinsame Projekte angestoßen werden.

Damit die LEADER-Aktionsgruppen bei ihrer Arbeit unterstützt und die vielfältigen Maßnahmen initiiert sowie begleitet werden, wird in jedem Aktionsgebiet ein Regionalmanagement eingerichtet. Die Regionalmanagerinnen und Regionalmanager sind direkter Ansprechpartner sowohl für Projektträger als auch für Bürgerinnen und Bürger, die am LEADER-Prozess interessiert sind.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Vorrangig Maßnahmen zur „Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für die lokale Entwicklung nach der ESI-Verordnung“
- Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsvorhaben zwischen LEADER-Aktionsgruppen im Rahmen der gebietsübergreifenden (innerhalb Deutschlands) und transnationalen Zusammenarbeit

WER WIRD GEFÖRDERT?

Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Das Vorhaben liegt im Gebiet einer oder mehrerer LEADER-Aktionsgruppen
- Die Maßnahme entspricht den Zielen des Regionalen Entwicklungskonzepts der LEADER-Aktionsgruppe
- Ein positiver Beschluss der zuständigen LEADER-Aktionsgruppe zur Förderung des Vorhabens liegt vor

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen

- Öffentliche Vorhaben bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Private Vorhaben nach dem ELR in der Regel bis 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Nicht-investive private Vorhaben im Bereich Kunst und Kultur: bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Private Vorhaben, die den Zielen der Priorität 1 bis 6 der ELER-VO entsprechen: bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die nationale öffentliche Kofinanzierung wird in diesen Fällen vom Zuwendungsempfänger sichergestellt.
- Die Förderobergrenzen richten sich nach den jeweiligen Regionalen Entwicklungskonzepten.
  Bei gewerblichen Vorhaben beträgt die Förderobergrenze in der Regel 200.000 €.

WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

- Regionalmanager/-innen der jeweiligen LEADER-Aktionsgruppen
- LEADER-Koordinierungsstelle des Landes beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL)
- Regierungspräsidien

Mehr Informationen zu LEADER und den jeweiligen Kontaktpersonen finden Sie unter
www.leader.baden-wuerttemberg.de
www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Links

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

www.mlr-bw.de

INFODIENST LANDWIRTSCHAFT – ERNÄHRUNG – LÄNDLICHER RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG

www.landwirtschaft-bw.de

MASSNAHMEN- UND ENTWICKLUNGSPLAN LÄNDLICHER RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2014–2020 (MEPL III)

www.mepl.landwirtschaft-bw.de oder www.eler-bw.de

FÖRDERWEGWEISER BADEN-WÜRTTEMBERG

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG

www.um.baden-wuerttemberg.de

BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT

www.bmel.de

NETZWERK LÄNDLICHE RÄUME / DEUTSCHE VERNETZUNGSSTELLE (DVS)

www.netzwerk-laendlicher-raum.de

EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index_de.htm (deutsch)

http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index_en.htm (englisch)

Adressen & Ansprechpartner

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
Tel. 0711/126-0
Fax 0711/126-2255
poststelle@mlr.bwl.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart
Tel. 0711/904-0
Fax 0711/904-11190
poststelle@rps.bwl.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
Schloßplatz 1–3
76131 Karlsruhe
Tel. 0721/926-0
Fax 0721/926-6211
poststelle@rpk.bwl.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen
Tel. 07071/757-0
Fax 07071/757-3190
poststelle@rpt.bwl.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
Kaiser-Joseph-Str. 167
79098 Freiburg
Tel. 0761/208-0
Fax 0761/208-394200
poststelle@rpf.bwl.de

LANDRATSAMT ALB-DONAU-KREIS
Schillerstr. 30
89077 Ulm
Tel. 0731/185-0
Fax 0731/619-369
info@alb-donau-kreis.de

LANDRATSAMT BIBERACH
Rollinstr. 9
88400 Biberach
Tel. 07351/52-0
Fax 07351/52-5350
poststelle@biberach.de

LANDRATSAMT BODENSEEKREIS
Glärnischstr. 1–3
88045 Friedrichshafen
Tel. 07541/204-0
Fax 07541/204-5699
info@bodenseekreis.de

LANDRATSAMT BÖBLINGEN
Parkstr. 16
71034 Böblingen
Tel. 07031/663-0
Fax 07031/663-1483
posteingang@lrabb.de

LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD
Stadtstr. 2
79104 Freiburg
Tel. 0761/2187-0
Fax 0761/2187-9999
poststelle@lkbh.de

LANDRATSAMT CALW
Vogteistr. 42–46
75365 Calw
Tel. 07051/160-0
Fax 07051/160-388
lra.info@kreis-calw.de

LANDRATSAMT EMMENDINGEN
Bahnhofstr. 2–4
79312 Emmendingen
Tel. 07641/451-0
Fax 07641/451-1999
mail@landkreis-emmendingen.de

LANDRATSAMT ENZKREIS
Zähringerallee 3
75177 Pforzheim
Tel. 07231/308-0
Fax 07231/308-9417
landratsamt@enzkreis.de

LANDRATSAMT ESSLINGEN
Pulverwiesen 11
73728 Esslingen a. N.
Tel. 0711/3902-0
Fax 0711/3902-1030
lra@lra-es.de

LANDRATSAMT FREUDENSTADT
Herrenfelder Str. 14
72250 Freudenstadt
Tel. 07441/920-0
Fax 07441/920-999900
post@landkreis-freudenstadt.de

LANDRATSAMT GÖPPINGEN
Lorcher Str. 6
73033 Göppingen
Tel. 07161/202-0
Fax 07161/202-440
lra@landkreis-goeppingen.de

LANDRATSAMT HEIDENHEIM
Felsenstr. 36
89518 Heidenheim
Tel. 07321/321-0
Fax 07321/321-2410
post@landkreis-heidenheim.de

LANDRATSAMT HEILBRONN
Lerchenstr. 40
74072 Heilbronn
Tel. 07131/994-0
Fax 07131/994-150
poststelle@
landratsamt-heilbronn.de

LANDRATSAMT HOHENLOHEKREIS
Allee 17
74653 Künzelsau
Tel. 07940/18-0
Fax 07940/18-336
info@hohenlohekreis.de

LANDRATSAMT KARLSRUHE
Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe
Tel. 0721/936-50
Fax 0721/936-5100
posteingang@
landratsamt-karlsruhe.de

LANDRATSAMT KONSTANZ
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz
Tel. 07531/800-0
Fax 07531/800-1385
info@lrakn.de

LANDRATSAMT LÖRRACH
Palmstr. 3
79539 Lörrach
Tel. 07621/410-0
Fax 07621/410-1299
mail@loerrach-landkreis.de

LANDRATSAMT LUDWIGSBURG
Hindenburgstr. 40
71638 Ludwigsburg
Tel. 07141/144-0
Fax 07141/144-396
mail@landkreis-ludwigsburg.de

LANDRATSAMT MAIN-TAUBER-KREIS
Gartenstr. 1
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341/82-0
Fax 09341/82-5660
info@main-tauber-kreis.de

LANDRATSAMT NECKAR-ODENWALD-KREIS
Neckarelzer Str. 7
74821 Mosbach
Tel. 06261/84-0
Fax 06281/5212-0
post@neckar-odenwald-kreis.de

LANDRATSAMT ORTENAUKREIS
Badstr. 20
77652 Offenburg
Tel. 0781/805-0
Fax 0781/805-1211
landratsamt@ortenaukreis.de

LANDRATSAMT OSTALBKREIS
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
Tel. 07361/503-0
Fax 07361/503-1477
info@ostalbkreis.de

LANDRATSAMT RASTATT
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
Tel. 07222/381-0
Fax 07222/381-1398
post@landkreis-rastatt.de

LANDRATSAMT RAVENSBURG
Friedenstr. 6
88212 Ravensburg
Tel. 0751/85-0
Fax 0751/85-1905
lra@landkreis-ravensburg.de

LANDRATSAMT REMS-MURR-KREIS
Alter Postplatz 10
71332 Waiblingen
Tel. 07151/501-0
Fax 07151/501-1525
info@rems-murr-kreis.de

LANDRATSAMT REUTLINGEN
Bismarckstr. 47
72764 Reutlingen
Tel. 07121/480-0
Fax 07121/480-1800
post@kreis-reutlingen.de

LANDRATSAMT RHEIN-NECKAR-KREIS
Kurfürstenanlage 38–40
69115 Heidelberg
Tel. 06221/522-0
Fax 06221/522-91477
post@rhein-neckar-kreis.de

LANDRATSAMT ROTTWEIL
Königstr. 36
78628 Rottweil
Tel. 0741/244-0
Fax 0741/244-208
info@landkreis-rottweil.de

LANDRATSAMT SCHWÄBISCH HALL
Münzstr. 1
74523 Schwäbisch Hall
Tel. 0791/755-0
Fax 0791/755-7362
info@lrasha.de

LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen
Tel. 07721/913-0
Fax 07721/913-8900
landratsamt@lrasbk.de

LANDRATSAMT SIGMARINGEN
Leopoldstr. 4
72488 Sigmaringen
Tel. 07571/102-0
Fax 07571/102-1234
info@lrasig.de

LANDRATSAMT TÜBINGEN
Wilhelm-Keil-Str. 50
72072 Tübingen
Tel. 07071/207-0
Fax 07071/207-5999
post@kreis-tuebingen.de

LANDRATSAMT TUTTLINGEN
Bahnhofstr. 100
78532 Tuttlingen
Tel. 07461/926-0
Fax 07461/926-3087
info@landkreis-tuttlingen.de

LANDRATSAMT WALDSHUT
Kaiserstr. 110
79761 Waldshut-Tiengen
Tel. 07751/86-0
Fax.07751/86-1999
post@landkreis-waldshut.de

LANDRATSAMT ZOLLERNALBKREIS
Hirschbergstr. 29
72336 Balingen
Tel. 07433/92-01
Fax 07433/92-1666
post@zollernalbkreis.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Baden-Württemberg herausgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und €pawahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden wird.

Weitere Informationen zu den Förderprogrammen erhalten Sie im Internet unter

www.mepl.landwirtschaft-bw.de
oder www.eler-bw.de

www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de